

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Geltungsbereich

Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

II. Gegenleistung

- Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten nur unter dem Vorbehalt, daß die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
- Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.
- Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probeandricke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlaßt sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Die Bestimmungen des Abschnittes IX gelten entsprechend.

III. Zahlung

- Bei Zahlung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewährt der Auftragnehmer 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag. Danach ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Kalendertagen rein netto zahlbar. Rechnungen über Kosten für Fracht, Porto, Zollgebühren, Versicherungen oder sonstige Nebenleistungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Sollten diese Kosten in einer Rechnung zusätzlich mit ausgewiesen sein, sind diese nicht zu skontieren. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.
- Nach Überschreiten des Zahlungsziels - ab Rechnungsdatum - von 30 Tagen tritt gemäß § 286 III BGB automatisch, ohne das Ausstellen einer Mahnung, der Verzug ein. Somit fallen Verzugszinsen (5 % über dem aktuellen Basiszinssatz der Dt. Bundesbank) an. Ist in Folge des Verzugs noch eine Mahnung erforderlich, so fallen zusätzlich Mahngebühren an. Muss die Angelegenheit einem Inkassobüro oder Rechtsanwalt übergeben werden, gehen auch diese entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
- Bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden.
- Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, kann er auch ein Zurückbehaltungsrecht nur auf solche Forderungen stützen.
- Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluß eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftraggeber auch zu, wenn sich der Auftraggeber in Verzug befindet.

IV. Lieferung

- Bei Versendung der Ware geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer die Ware dem Spediteur bzw. Frachtführer oder der sonst mit der Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben hat.
- Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
- Vereinbarte oder zugesagte Liefertermine sind keine Fixtermine. Aus der Nichteinhaltung von Terminen kann der Auftraggeber erst Rechte herleiten, wenn er zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Schadensersatz kommt nur unter den Voraussetzungen der Ziff. VI in Betracht.
- Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem des Zulieferers - insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt - berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über Änderung oder Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.
- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.
- Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Klischees, Manuskripten, Rohmaterial und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

V. Beanstandungen

- Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenergebnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreigabe-Erklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckfrei-

gabe-Erklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

- Kaufleute können Beanstandungen nur unter den Voraussetzungen des § 377 HGB geltend machen. Ist der Auftraggeber zwar nicht Kaufmann, aber Unternehmer im Sinne des BGB, ist § 377 HGB ebenfalls anzuwenden.
- Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet; schlägt diese fehl, bleibt dem Auftraggeber das Recht vorbehalten, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche kommen nur unter den Voraussetzungen der Ziff. VI in Betracht.
- Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, daß die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andricken und Aufdruckdruck.
- Mehr- oder Minderlieferungen sind drucktechnisch nicht zu vermeiden und können bis zu 10% der bestellten Auflage nicht beanstandet werden. Berechnet und zahlbar ist die tatsächlich gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2000 kg auf 15 %.

VI. Schadensersatz

- Der Auftragnehmer übernimmt Schadenesatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
 - bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie,
 - bei Arglist.
- Weiter leistet der Auftragnehmer uneingeschränkter Schadenesatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. In Fällen der einfachen Fahrlässigkeit ist dagegen grundsätzlich die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Ausgenommen sind folgende Fälle:
 - Bei Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsschäden; hier wird wiederum volle Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen übernommen,
 - bei Verletzung von Pflichten, die für den Vertrag wesentlich sind oder wenn aus sonstigen Gründen die Haftung geboten ist, um eine unangemessene Benachteiligung des Auftraggebers zu vermeiden, übernimmt der Auftragnehmer Schäden, die für ihn vorhersehbar waren.
- Darüber hinaus bleiben Ersatzansprüche aus verschuldensunabhängiger Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- Liegt keiner der vorstehend unter den Ziff. 1 bis 3 genannten Fälle vor, ist jeglicher Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

VII. Verwahren, Versicherung

- Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt.
- Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt.
- Für Schadensersatzansprüche gilt Ziff. VI.
- Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

VIII. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluß eines Monats gekündigt werden.

IX. Eigentum, Urheberrecht

- Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Druckplatten, Druckdaten sowie Proofs und Werkzeuge bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.
- Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

X. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist.
- Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.